

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-10313 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7307/1-Pr 1/90

4771 IAB

1990 -03- 09

zu 4828/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4828/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fuhrmann und Genossen (4828/J), betreffend Reaktionen des Bundesministers für Justiz infolge einer Hausdurchsuchung beim Bundesminister für Landesverteidigung, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Mir wurde erstmals am 16.12.1989 (Samstag) vom Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Robert Lichal mitgeteilt, daß in seinem Ministerbüro eine Hausdurchsuchung stattfindet. Darauf bemühte ich mich, von der Staatsanwaltschaft Wien eine Information zu erlangen. Erst am 17.1.1990 vormittag ist es über den Journalstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Wien gelungen, Staatsanwalt Dr. Mekis bei der Hausdurchsuchung in den Büroräumen der Firma Schön zu erreichen. Staatsanwalt Dr. Mekis hat hierauf Generalanwalt Dr. Mayerhofer erstmals, und zwar fernmündlich, einen Bericht in der Sache erstattet. Dr. Mayerhofer hat mich sodann - noch am 17.1. - fernmündlich informiert.

Für den 18.12.1989 hat Generalanwalt Dr. Mayerhofer von sich aus zu einer Dienstbesprechung in seinem Amtszimmer eingeladen; an dieser Dienstbesprechung haben der Leiter

- 2 -

der Oberstaatsanwaltschaft Wien, LOStA Dr. Schneider, der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien, Hofrat Dr. Olscher, der Referent Staatsanwalt Dr. Mekis sowie Staatsanwalt Dr. Bachlechner als Schriftführer teilgenommen. Anschließend hat mich Generalanwalt Dr. Mayerhofer über die Dienstbesprechung informiert.

Zu 2 bis 7:

Wie ich bereits in meiner Antwort auf die parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt und Genossen 4825/J-NR/1989 vom 20.2.1990 ausgeführt habe, liegt der auch in der vorliegenden Anfrage enthaltenen Behauptung eines Widerspruchs zwischen der Aussage, ich sei in der Sache nicht informiert gewesen, und meinem Vorgehen gegenüber dem seinerzeit einschreitenden Staatsanwalt offenbar ein Mißverständnis zugrunde. Meine Erklärung, nicht voll informiert gewesen zu sein, bezog sich auf die Verdachtsumstände im Zusammenhang mit dem Ankauf von Munition bei der Firma Oerlikon. Hingegen war mein Wissensstand völlig ausreichend, die Fragen zu beurteilen, ob eine "Berichtssache" vorliegt und ob Bericht erstattet worden ist. Die Strafsache betreffend den Ankauf von Munition bei der Firma Oerlikon, in der bereits seit 1988 (!) ermittelt wird, war und ist jedenfalls eine Berichtssache. Ein Bericht wurde weder bei Beginn der Erhebungen noch später, ja selbst in dem entscheidenden Stadium am 16. und 17. Dezember 1989 nicht bzw. erst auf Urgenz erstattet.

Der Verdacht eines pflichtwidrigen, disziplinarrechtlich zu prüfenden Verhaltens war demnach gegeben.

Die Bestimmungen des § 32 Abs.2 StPO und § 2 Abs.2 StAG bieten der Oberbehörde die Möglichkeit, die Bearbeitung von Strafsachen aus wichtigen Gründen an sich zu ziehen.

- 3 -

Solche wichtige Gründe, die eine Ausübung des Devolutionsrechtes der Oberstaatsanwaltschaft Wien notwendig machten, lagen mit Rücksicht auf die Erstattung einer Disziplinaranzeige gegen den Leiter der Staatsanwaltschaft Wien und die Abwesenheit des stellvertretenden Behördenleiters vor.

Eine Bearbeitung der vorliegenden Strafsache durch Staatsanwalt Dr. Mekis kommt jedenfalls so lange nicht in Frage, als gegen ihn in diesem Zusammenhang ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

Zu 8:

Die Einleitung der Voruntersuchung gegen Bundesminister Dr. Lichal stand - wie Staatsanwalt Dr. Mekis bei der zu Punkt 1 zitierten Dienstbesprechung selbst zugegeben hat - unter keinem Zeitdruck.

Zu 9:

Hiezu wird auf die Beantwortung zu Punkt 1 verwiesen.

Zu 10:

Nein.

Zu 11:

Ein solcher Zusammenhang bestand nicht.

Wie Generalanwalt Dr. Mayerhofer bereits in einer Pressesaussendung am 5.1.1990 erklärte, hat er die im Rahmen der Dienstbesprechung am 18.12.1989 mit Staatsanwalt Dr. Mekis geführte Diskussion, ob statt der schon eingeleiteten Voruntersuchung andere Verfahrensschritte gesetzt werden könnten, mit dem Hinweis abgebrochen, daß eine solche Vorgangsweise prozessual gar nicht möglich wäre.

- 4 -

Zu 12:

Hiezu verweise ich auf die Beantwortung der Frage 1. Bundesminister Dr. Lichal hat sich bei seinem Anruf nach dem Anlaß der gegen ihn gesetzten Amtshandlung erkundigt. Sein "Begehren" war also auf Information gerichtet. Ich habe seinen Ausführungen freilich auch entnommen, daß er das Vorgehen gegen ihn für nicht richtig hält. Am folgenden Tag habe ich nach Erhalt entsprechender Informationen Bundesminister Dr. Lichal von der in der Zwischenzeit erfolgten Einleitung der Voruntersuchung in Kenntnis gesetzt.

Zu 13:

Von einer "Intervention" kann bei Erklärungen des Betroffenen selbst meines Erachtens nur dann gesprochen werden, wenn sie eine gesetzwidrige Vorgangsweise zum Ziel haben. Davon kann bei den Gesprächen von Bundesminister Dr. Lichal mit mir nicht die Rede sein. Daher entbehren die Ausführungen von Staatsanwalt Dr. Mekis jeder Grundlage.

Zu 14 und 15:

Die Pressemitteilung über die Erstattung von Disziplinaranzeigen wurde von mir aus Gründen des Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit in dieser in den Massenmedien bereits ausführlich behandelten Angelegenheit veranlaßt.

9. März 1990

